

**Wahlbekanntmachung**  
**Wahl zum 21. Deutschen Bundestag**  
**am 23. Februar 2025**

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Gemeinden des Amtes Züssow und die Stadt Gützkow bilden die nachfolgend aufgeführten Wahlbezirke und gehören zum Wahlkreis

**16 Mecklenburgische Seenplatte I - Vorpommern-Greifswald II.**

Die Gemeinden/ Stadt bilden jeweils einen Wahlbereich.

2.1 Die Gemeinde **Bandelin** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum Gemeinderaum, Heckenweg 21, 17506 Bandelin

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

2.2 Die Gemeinde **Gribow** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum Feuerwehrgebäude, Chausseestraße 26 B, 17506 Gribow

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

2.3 Die Gemeinde **Groß Kiesow** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum Tagungsstätte Taubenschlag, Hauptstraße 1 A, 17495 Groß Kiesow

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

2.4 Die Gemeinde **Groß Polzin** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum Feuerwehrgebäude, Dorfstraße 46 A, 17390 Groß Polzin

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

2.5 Die **Stadt Gützkow** ist in Anzahl  
2 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung	Bezeichnung des Wahlraumes
1	1/Gützkow	Peenetal-Schule Erweiterungsbau, Maschowstraße 12 A, 17506 Gützkow
2	2/Gützkow	Gemeinderaum, Ev. Pfarramt St. Nicolai, Kirchstraße 11 B, 17506 Gützkow

Diese Wahlräume sind teilweise barrierefrei zugänglich.

2.6 Die Gemeinde **Karlsburg** ist in 

Anzahl
2

 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung	Bezeichnung des Wahlraumes
1	1/Karlsburg	Haus der Gemeinde, Schulstraße 27 A, 17495 Karlsburg
	Dieser Wahlraum ist teilweise barrierefrei zugänglich.	
2	2/Karlsburg OT Lühmannsdorf	Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, 17495 Karlsburg OT Lühmannsdorf
	Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.	

2.7 Die Gemeinde **Klein Bünzow** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum 

Gemeindezentrum, Bahnhof 35, 17390 Klein Bünzow
---

  
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

2.8 Die Gemeinde **Murchin** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum 

Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 34 G, 17390 Murchin
---

  
Dieser Wahlraum ist teilweise barrierefrei zugänglich.

2.9 Die Gemeinde **Rubkow** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum 

Gemeindezentrum, Anklamer Chaussee 22, 17390 Rubkow
---

  
Dieser Wahlraum ist teilweise barrierefrei zugänglich.

2.10 Die Gemeinde **Schmatzin** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum 

Feuerwehrgebäude, Schlatkow 59 A, 17390 Schmatzin OT Schlatkow
--

  
Dieser Wahlraum ist teilweise barrierefrei zugänglich.

2.11 Die Gemeinde **Wrangelsburg** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum 

Bürocontainer, Schlossplatz 6, 17495 Wrangelsburg
---

  
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

2.12 Die Gemeinde **Ziethen** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum 

Gutshaus, Dorfstraße 51, 17390 Ziethen
--

  
Dieser Wahlraum ist teilweise barrierefrei zugänglich.

2.13 Die Gemeinde **Züssow** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum 

Grundschule, Bewegungsraum, Schulweg 2, 17495 Züssow
--

  
Dieser Wahlraum ist teilweise barrierefrei zugänglich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für die Bundestagswahl

um	15:00	Uhr im	Bezeichnung Briefwahl 901	Ort und Raum Versammlungsraum der Gemeinde Züssow, Schulstraße 1, 17495 Züssow
um	15:00	Uhr im	Bezeichnung Briefwahl 902	Ort und Raum Beratungsraum Bürgerbüro Züssow (EG), Dorfstraße 6, 17495 Züssow

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem **Wahlraum** des Wahlbezirks wählen, **in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen** ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Bundestagswahl je zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Die Stimmzettel enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers einen Kreis zur Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil der Stimmzettel jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der

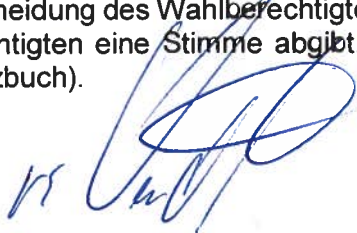
auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wenn Sie durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein. Wahlscheinanträge müssen bis Freitag, den 21.02.2025, 15.00 Uhr gestellt werden. Hinweis: Am 21.02.2025 können Sie den Wahlscheinantrag bis um 12:00 Uhr in den Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow stellen; ab 12:00 Uhr ist die Antragstellung ausschließlich im Bürgerbüro Züssow möglich. Bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung kann der Antrag noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr im Bürgerbüro in Züssow gestellt werden. Falls Sie Briefwahlunterlagen beantragt haben, Ihnen diese aber nicht zugehen oder Sie diese verloren haben, haben Sie noch die Möglichkeit, bis spätestens 22.02.2025, 12.00 Uhr einen neuen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zu beantragen. Wenden Sie sich in diesem Falle umgehend an Ihr Wahlamt. Ohne Wahlschein können Sie weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen.

6. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 Bundeswahlgesetz).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 4 Bundeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuch).



H. Wendt  
Die Gemeindewahlbehörde

Züssow, den 14. Februar 2025

**Bekanntmachungsvermerk:**

Öffentliche Bekanntmachung im Internet auf [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter

Bekanntmachungen/ Wahlen am 14. 02. 2025